

**Gemeinde Mietingen – OT Walpertshofen
Kreis Biberach**

Bebauungsplan Gewerbegebiet „Steige II“

Textteil

Aufgestellt: Biberach, 21.01.2013

WASSER-MÜLLER
Ingenieurbüro GmbH
Jarekstraße 7 + 9
88400 Biberach / Riß
KM/cp 11-4030

Anerkannt: Mietingen,

Gemeinde Mietingen
Hauptstraße 8
88487 Mietingen

Bebauungsplan Gewerbegebiet „Steige II“

Bestehend aus folgenden Einzelteilen:

- zeichnerischer Lageplan vom 21.01.2013
(Plan Nr. 46964, M: 1 : 500)

- Textteil:
 1. Rechtsgrundlagen
 2. Planungsrechtliche Festsetzungen
 3. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 Landesbauordnung)
 4. Hinweise
 5. Verfahrensvermerke

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	6
1.1	Baugesetzbuch (BauGB)	6
1.2	Baunutzungsverordnung (BauNVO)	6
1.3	Planzeichenverordnung (PlanV)	6
1.4	Landesbauordnung (LBO)	6
1.5	Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO)	6
2	Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)	6
2.1	Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)	6
2.2	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Ziffer 1 BauGB, § 8 BauNVO)	6
2.2.1	Nutzung	6
2.2.2	Ausnahmen	7
2.3	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Ziffer 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO)	7
2.3.1	Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2, Ziffer 1 BauNVO)	7
2.3.2	Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2, Ziffer 2 BauNVO)	7
2.3.3	Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2, Ziffer 3 BauNVO)	7
2.3.4	Gebäudehöhen (§ 16 Abs. 2, Ziffer 4 BauNVO)	7
2.4	Bauweise (§ 9 Abs. 1, Ziffer 2 BauGB, § 22 Abs. 2 BauNVO)	7
2.5	Garagen und überdachte Stellplätze (§ 12 Abs. 6 und § 14 BauNVO)	7
2.6	Baugrenzen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)	8
2.7	Nebenanlagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)	8
2.8	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 11 BauGB)	8
2.9	Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)	8
2.10	Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 13 BauGB)	8
2.11	Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1, Ziffer 21 BauGB)	8

2.12	Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 26 BauGB)	8
2.13	Anlegung eines Pflanzstreifens (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25a und b BauGB)	9
2.14	Ausgleichsmaßnahme (§ 9 Abs. 1a BauGB)	9
2.15	Flächen Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1, Ziffer 14 BauGB)	9
2.16	Einschränkungen für das Gewerbegebiet (GEe)	9
3	Örtliche Bauvorschriften	10
3.1	Höhenlage der Hauptgebäude (§ 74 Abs. 1, Ziffer 1 LBO)	10
3.2	Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1, Ziffer 1 LBO)	10
3.2.1	Dachform	10
3.2.2	Dacheindeckung	10
3.3	Fassadengestaltung (§ 74 Abs. 1, Ziffer 1 LBO)	10
3.4	Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 2 LBO)	10
3.5	Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 74 Abs. 3, Ziffer 1 LBO)	10
3.6	Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 3 LBO)	11
3.7	Befestigte Flächen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 3 LBO)	11
3.8	Gestaltung unbebauter Flächen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 3 LBO)	11
4	Hinweise	12
4.1	Bodenschutz	12
4.2	Geotechnisches Gutachten	12
4.3	Abwasserbeseitigung	12
4.4	Immissionen	12
4.5	Denkmalpflege	12
4.6	Immissionen überörtliche Straße	12
4.7	Fluglärm	13
4.8	Baukräne	13

4.9	Ordnungswidrigkeiten (§ 75 Abs. 3, Nr. 2 LBO).....	13
5	Pflanzliste	13
5.1	Laubbäume, Stammumfang mind. 10 cm.....	13
5.2	<i>Sträucher und Hecken</i>	14
	Verfahrensvermerke.....	15

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanV)

i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509)

1.4 Landesbauordnung (LBO)

i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 358),

1.5 Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO)

i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2011 (GBl. S. 793)

2 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

2.1 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die räumliche Abgrenzung des Gewerbegebietes ist durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

2.2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Ziffer 1 BauGB, § 8 BauNVO)

2.2.1 Nutzung

Für den räumlichen Geltungsbereich wird die Nutzung als Gewerbegebiet (GE, siehe Nutzungsschablone lfd. Nr. 1) bzw. als eingeschränktes Gewerbegebiet (siehe Nutzungsschablone Nr. 2) nach § 8 BauNVO, als Mischgebiet (MI, siehe Nutzungsschablone Nr. 3) nach § 6 BauNVO und als Dorfgebiet (MD, siehe Nutzungsschablone Nr.4) nach § 5 BauNVO festgesetzt.

2.2.2 Ausnahmen

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind bis auf § 8 Abs. 3, Ziffer 1 BauNVO [Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind] sämtliche Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zulässig sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe.

Die Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Ziffer 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO)

2.3.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2, Ziffer 1 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) für bauliche Anlagen wird mit einer Obergrenze von
0,8 für das Gewerbegebiet,
0,6 für das Mischgebiet und
0,4 für das Dorfgebiet
festgelegt.

2.3.2 Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2, Ziffer 2 BauNVO)

Die zulässige Geschossflächenzahl beträgt
1,2 für das Gewerbe- und Mischgebiet und
0,5 für das Dorfgebiet.

2.3.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2, Ziffer 3 BauNVO)

Die zulässige Anzahl der Vollgeschosse beträgt II für das Gesamtgebiet.

2.3.4 Gebäudehöhen (§ 16 Abs. 2, Ziffer 4 BauNVO)

Die maximal zulässige Traufhöhe beträgt 8,00 m für das Gewerbegebiet, das eingeschränkte Gewerbegebiet und das Mischgebiet.

Die Firsthöhe ist im Dorfgebiet auf 8,50 m begrenzt.

Jeweils gemessen von Oberkante festgelegter Erdgeschossrohfußbodenhöhe bis Außenkante Dachhaut.

2.4 Bauweise (§ 9 Abs. 1, Ziffer 2 BauGB, § 22 Abs. 2 BauNVO)

Bauweise: offene Bauweise.

Die Firstrichtung ist frei wählbar.

Auf die §§ 7 und 8 LBO/AVO [Brandschutzwände] wird verwiesen.

2.5 Garagen und überdachte Stellplätze (§ 12 Abs. 6 und § 14 BauNVO)

Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Stellplätze sind auch im nicht überbaubaren Grundstücksteil zulässig, der unmittelbar an die Straße (außer im Anbauverbotsstreifen der K 7515) angrenzt.

Die erforderliche Anzahl der Stellplätze ergibt sich aus dem Anhang „VwV Stellplätze“ der Landesbauordnung.

2.6 Baugrenzen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Im Bebauungsplan sind Baugrenzen dargestellt. Bestehende Bauwerke genießen Bestandsschutz.

2.7 Nebenanlagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Verfahrensfreie Nebenanlagen sind zulässig. Diese sind auf dem Baugrundstück - bis auf der zur Straße liegenden Seite und im 15 m - Anbauverbotsstreifen zur K 7515 - auch außerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche zulässig.

2.8 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 11 BauGB)

Im zeichnerischen Teil sind die Straßen nach der Planzeichenverordnung dargestellt.

2.9 Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der Sichtdreiecke sind Ablagerungen, Einfriedungen und Anpflanzungen über 0,80 m unzulässig. Bäume mit einem Astansatz über 3,00 m sind zulässig.

Es gilt Bestandsschutz (siehe zeichnerischer Teil) innerhalb der gesetzlichen Regelungen.

2.10 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 13 BauGB)

Öffentliche Versorgungsleitungen sind in der Regel unterirdisch zu verlegen.

Standorte der Nebenanlagen [Verteilerschränke] für Elektrizität, Telekommunikation, Straßenbeleuchtung [einschl. Mastfundament mit Leuchte] usw. sind noch nicht definitiv festgelegt und müssen auf einem Geländestreifen von 0,5 m entlang der Straßen geduldet werden.

2.11 Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1, Ziffer 21 BauGB)

Die Fläche zur Führung einer Trinkwasserleitung ist zugunsten des Trägers mit einem Leitungsrecht belastet. Die Funktionsfähigkeit der Leitung darf nicht durch die Nutzungen und Maßnahmen auf dem Grundstück beeinträchtigt werden.

Die Versorgungsträger dürfen zur Unterhaltung und Erneuerung die Flächen betreten und befahren. Betroffener Versorger: Wasserversorgung Iller-Rißtal.

2.12 Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 26 BauGB)

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Aufschüttungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an der Erschließungsstraße angrenzenden Grundstücken Randeinfassungen mit unterirdischen Stützbauwerken (Hinterbeton für Randsteine bzw. Rabatten) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden.

2.13 Anlegung eines Pflanzstreifens (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25a und b BauGB)

An den mit Planzeichen gekennzeichneten Flächen sind Sträucher und Hecken vom Grundstückseigentümer anzupflanzen und zu pflegen. Pflanzen gemäß Pflanzliste siehe 5.2

2.14 Ausgleichsmaßnahme (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Zum Ausgleich des Eingriffs werden außerhalb des Geltungsbereiches Ausgleichsmaßnahmen benötigt. Das Punktedefizit wird durch die Abbuchung aus dem Ökokonto der Gemeinde Mietingen beglichen.

2.15 Flächen Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1, Ziffer 14 BauGB)

Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt bis auf das Flurstück 41/3 im Trennsystem. Das Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken über eine bewachsene Bodenschicht zu versickern. Bei eingeschränkter Versickerungsfähigkeit des Bodens ist ein Retentionsvolumen von 3 m³ je 100 m² befestigter Fläche herzustellen. Der Drosselabfluss bzw. Notüberlauf ist am Regenwasserkanal anzuschließen. Der Drosselabfluss wird auf 0,1 l/s je 1000 m² befestigter Fläche festgelegt. Anfallendes Niederschlagswasser wird gedrosselt in den bestehenden Straßenentwässerungsgraben der Kreisstraße eingeleitet.

Im Bereich vom Flurstück 41/3 erfolgt die Entwässerung im Mischsystem, die Niederschlagswasserbehandlung erfolgt analog dem Trennsystem, der Drosselabfluss bzw. der Notüberlauf wird in den Mischwasserkanal eingeleitet.

2.16 Einschränkungen für das Gewerbegebiet (GEe)

Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störungsgrad in einem Mischgebiet allgemein zulässig sind.

3 Örtliche Bauvorschriften

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 74 LBO)

3.1 Höhenlage der Hauptgebäude (§ 74 Abs. 1, Ziffer 1 LBO)

Die max. zulässige Traufhöhe, beträgt 8,00 m im Bereich Nutzungsschablone 1, 2 und 3. Im Dorfgebiet (Nutzungsschablone 4) ist die Firsthöhe auf 8,50 m begrenzt (jeweils gemessen zwischen Erdgeschossrohfußbodenhöhe und Außenkante Dachhaut).

Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe ist für jedes Grundstück im zeichnerischen Teil festgelegt. Eine Überschreitung dieser Höhe ist bis maximal 30 cm zulässig.

Überschreitungen durch untergeordnete Bauteile wie Schornsteine usw. sind zulässig.

3.2 Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1, Ziffer 1 LBO)

3.2.1 Dachform

Dachform ist gemäß Planeintrag als Satteldach festgelegt. Im Bereich des eingeschränkten Gewerbegebiets und dem Mischgebiet ist zusätzlich die Dachform Flachdach wählbar. Die Dachneigung liegt bei den Gewerbeflächen und dem Mischgebiet zwischen 7° und 28°. Beim Dorfgebiet ist eine Dachneigung zwischen 25° und 38° wählbar. Bei Garagen ist das Flachdach gebietsunabhängig wählbar. Beim Flachdach wird eine extensive Begrünung empfohlen.

3.2.2 Dacheindeckung

Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink, Blei und Titanzink sind nur zur Verkleidung kleinerer Bauteile bis zu einer maximalen Gesamtfläche von 25 m² pro Grundstück zulässig. Metallisch glänzende oder reflektierende Materialien sind unzulässig. Sonnenkollektoren und Solarzellen sind zulässig.

3.3 Fassadengestaltung (§ 74 Abs. 1, Ziffer 1 LBO)

Die Außenwände sind in gedeckten, erdgebundenen oder hellen Farben auszuführen. Grelle Farben, glänzende oder reflektierende Materialien sind nicht zulässig.

3.4 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Ihre Höhe darf die Hälfte der zulässigen Gebäudehöhe nicht überschreiten. Sonstige Werbeanlagen sind nur an Gebäuden zulässig. Ihre Höhe darf die Höhe des Gebäudes nicht überschreiten.

3.5 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 74 Abs. 3, Ziffer 1 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen über 0,50 m gegenüber dem ursprünglichen Gelände sind genehmigungspflichtig. Hierbei ist zu beachten, dass das anfallende Niederschlagswasser aus dem Grundstück nicht gezielt auf das Nachbargrundstück geleitet wird.

Alle Aufschüttungen und Stützmauern sind in den Eingabeplänen maßstäblich im Schnitt mit NN-Höhen darzustellen.

3.6 Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 3 LBO)

Entlang der öffentlichen Flächen müssen Einfriedigungen [Holz- oder Drahtzäune, Hecken] einen Abstand von 0,3 m (Freihaltezone) haben und dürfen max. 2,0 m hoch sein.

Stacheldrahtzäune und Mauern sind unzulässig. Sockelmauern sind bis max. 0,3 m Höhe zulässig.

3.7 Befestigte Flächen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 3 LBO)

Nichtüberdachte Kfz-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

3.8 Gestaltung unbebauter Flächen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 3 LBO)

Es ist aus ökologischen und gestalterischen Gesichtspunkten erwünscht, dass möglichst viel Fläche begrünt und nicht versiegelt wird. Unbebaute Flächen sind zu begrünen. Je 1000 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger, heimischer Laubbaum zu pflanzen. Dieser Baum ist dauernd zu erhalten und zu pflegen, ggfs. ist Ersatz zu pflanzen.

Die mit Pflanzgebot ausgewiesenen Flächen sind mit wahlweise mit heimischen Bäumen, Sträuchern und Hecken (siehe Pflanzlisten) zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist von den Grundstückseigentümern herzustellen und zu pflegen, ausgefallene Pflanzen müssen von den Grundstückseigentümern durch gleichwertige ersetzt werden.

4 Hinweise

4.1 Bodenschutz

Anfallender Erdaushub [getrennt nach Ober- und Unterboden] sollte nach Möglichkeit innerhalb des Grundstücks verwendet werden. Bei Ausbau, Zwischenlagerung und Einbau von Ober- und Unterboden ist das Merkblatt für Bauherren „Bodenschutz bei Bauarbeiten“ zu beachten. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes [BodSchG], insbesondere auf § 4, wird hingewiesen.

4.2 Geotechnisches Gutachten

Im Zuge der Vorplanung wurde ein geotechnisches Gutachten vom Baugrundinstitut Kling Consult aus Krumbach erstellt. Das Gutachten kann bei der Gemeinde eingesehen werden.

4.3 Abwasserbeseitigung

Anfallendes Schmutzwasser wird über eine Druckentwässerung in den bestehenden Mischwasserkanal in der Straße „Steige“ gefördert. *Die Schmutzwasserableitung im Bereich vom Flurstück 41/3 kann im Freispiegelgefälle erfolgen.*

4.4 Immissionen

Die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen, z.B. durch Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen, Staub u.ä. auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, sind aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

4.5 Denkmalpflege

Sollten im Zuge der Erdarbeiten archäologische Funde [Scherben, Metallteile, Knochen] oder Befunde [Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten] angetroffen werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim RP Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen. Auf die Regelung des § 20 DSchG wird verwiesen.

4.6 Immissionen überörtliche Straße

Plangebiet liegt im Immissionsbereich der überörtlichen Straße und ist somit vorbelastet. Der Straßenbaulastträger ist deshalb nicht verpflichtet, sich an den Kosten evtl. notwendig werdender Schutzmaßnahmen (z.B. Schallschutz) zu beteiligen.

4.7 Fluglärm

„Das vorgesehene Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich des militärischen Flugplatzes Laupheim. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Belästigungen durch den Fluglärm (Tag und Nacht) zu rechnen ist, die Planung in Kenntnis dieser möglichen Beeinträchtigungen erstellt wird, und somit Rechtsansprüche gegen den Bund, die mit Beeinträchtigungen durch den Flugbetrieb begründet werden, nicht bestehen.“

4.8 Baukräne

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Aufstellen und den Betrieb von Baukränen die vorherige Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung Süd – Militärische Luftfahrtbehörde - erforderlich ist.

4.9 Ordnungswidrigkeiten (§ 75 Abs. 3, Nr. 2 LBO)

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

5 Pflanzliste

5.1 Laubbäume, Stammumfang mind. 10 cm

- Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Mehlbeere (*Sorbus torminalis*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Spitzahorn (*Acer platanoides*)
- Walnussbaum (*Juglans regia*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Rot- oder Hainbuche (*Carpinus aucuparia*)
- Wildbirne (*Pyrus communis*)
- Obstbaum – Hochstamm (Kern- und Steinobstarten)

5.2 Sträucher und Hecken

- Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
- Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*)
- Hartriegel (*Cornus Sanguinea*)
- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Holunder (*Sabucus nigra*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)
- Wasserschneeball (*Viburnum opulus*)
- Weißdorn (*Crataegus mongyna*)
- Wollschneeball (*Viburnum lantana*)
- Strauchweide (*Salix spez.*)

Aufgestellt: Biberach, 21.01.2013

WASSER-MÜLLER

Ingenieurbüro GmbH

Jarekstraße 7 + 9

88400 Biberach / Riß

KM/cp 11-4030

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften, jeweils mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text, mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Mietingen,

.....

Bürgermeister Robert Hochdorfer

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat	am	23.07.2012
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch das Bürgermeisteramt gemäß § 2 BauGB	am	03.08.2012
Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung	am	03.08.2012
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB	vom	13.08. bis 10.09.2012
Beteiligung der Behörden § 4 (1) BauGB	vom	13.08. bis 17.09.2012
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung durch das Bürgermeisteramt	am	16.11.2012
Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 (2) BauGB	vom	26.11 bis 27.12.2012
Beteiligung der Behörden § 4 (2) BauGB	vom	16.11. bis 21.12.2012
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	am	21.01.2013
Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses durch das Bürgermeisteramt gemäß § 10 (3) BauGB	am	25.01.2013